Stadt Neuenburg am Rhein

Niederschrift Nr. 11/2021

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

am 6. Dezember 2021 (Beginn 19:36 Uhr; Ende 21:23 Uhr)

in Neuenburg am Rhein – Sitzungssaal des Rathauses

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 21 ohne Vorsitzenden
(Normalzahl 24 Mitglieder)

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Vorsitz

Schuster, Joachim

Mitglieder

Benz, Thomas
Berger, Dirk
Brändle, Ralf
Buck, Iris
Grunau, Rudi, Prof. Dr.
Hanisch, Christoph
Haug, Tobias
Knauf, Christian
Kraus, Tobias
Löhmer, Birgit
Mertes, Michaela
Rudolph, Bettina
Schwanzer, Volker ab 20.10 Uhr
Senf, Thomas
Spinner-Burger, Barbara
Strub, Markus
Studer, Egbert
Tobian, Eckart
Ufheil, Petra
Waiz, Rosemarie
Winkler, Hans

Schriftführer

Bächler, Martin	TL

Mitarbeiter

Branghofer, Dieter	FBL
Grozinger, Andreas	TL
Laasch, Stefan	TL
Leisinger, Andrea	GF, zu TOP 8
Müller, Cornelia	TLin, zu TOP 4-7
Richter, Torsten	TL, zu TOP 11

Gäste

Reinders, Philipp, Dipl. Ing.	FSP Stadtplanung, zu TOP 4-6

Es fehlten entschuldigt:

Mitglieder

Burgert, Siegmar	
Erhardt, Kurt	verstorben am 30.11.2021
Ziel, Christoph	

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 26. November 2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 02. Dezember 2021 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist.

Zur Unterzeichnung der Niederschrift bestimmte Stadträte gem. § 38 Abs. 2 GemO: Birgit Löhmer und Michaela Mertes

Tagesordnung

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

3. Genehmigung der Niederschrift

4. 2. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Am Neuenburger Weg", im Stadtteil Grißheim, gemäß § 13 a BauGB a) Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sowie der Öffentlichkeit und b) Beschluss der Satzungen

5. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rheingärten" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, a) Aufstellungsbeschluss, b) Billigung des Änderungsentwurfs und c) Beschlussfassung über die Offenlage

6. Bebauungsplan "Solar-Strom-Park“, a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses, b) Billigung des Entwurfs und c) Beschlussfassung über die erneute Offenlage

7. Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB, Rathausplatz, Flst. Nrn. 4307, 4307/1 und 4307/2, Gemarkung Neuenburg

8. Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH - Förderzusage für den BA3 Stellplatz Vogesenstraße durch das Tourismusinfrastrukturprogramm (TIP)

9. Katzenschutzverordnung der Stadt Neuenburg am Rhein

10. Ortsumfahrung Zienken – Beauftragung von Planungsbüros

11. Ergänzung und Erweiterung der Erschließung Blodelsheimer Weg Grißheim; Vergabe der Baumaßnahme

12. Neufestsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer A und B zum 01.01.2022; Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

13. Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2022

14. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Neuenburg am Rhein vom 03.12.2007 (zuletzt geändert am 16.12.2019)

15. Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2022

Vor Beginn der Sitzung teilt Bürgermeister Schuster mit, dass Stadtrat Kurt Erhardt am 30.11.2021 im Alter von 69 Jahren verstorben ist. Kurt Erhardt wurde am 24.10.1999 in den Gemeinderat gewählt. Seine Wiederwahl erfolgte 2004, 2009, 2014 und 2019. Er war Mitglied im Ausschuss für Verwaltung und Finanzen, stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Technik, Mitglied im ständigen Umlegungsausschuss, Mitglied im Aufsichtsrat der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH und ehrenamtlicher Ortsbeauftragter von Zienken.

Der Vorsitzende dankt Kurt Erhardt für die lange Zeit seines Wirkens und für seine aktive Zeit zum Wohle der Gemeinde. Es folgt eine Gedenkminute.

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert

Bürgerfragen:

Ortschaftsrat Stephan Keller meldet sich zu Wort und fragt nach, ob der Ortschaftsrat Grißheim bei der Vergabe der Baugrundstücke im Baugebiet „Am Neuenburger Weg“ ein Mitspracherecht hat. Bürgermeister Schuster antwortet, dass dies weder die Gemeindeordnung noch die Geschäftsordnung vorsieht. Gerne legt die Verwaltung die Vergabeliste dem Ortschaftsrat zur Kenntnis vor.

Die Verwaltung informiert:

Keine Informationen.

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Keine.

3. Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift 09/2021 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.10.2021 wurde per E-Mail am 09.11.2021 an die Ratsmitglieder übersandt. Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

Die Niederschrift 10/2021 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.11.2021 wurde per E-Mail am 17.11.2021 an die Ratsmitglieder übersandt. Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

4.	**2. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Am Neuenburger Weg", im Stadtteil Grißheim, gemäß § 13 a BauGB a) Behandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sowie der Öffentlichkeit und b) Beschluss der Satzungen** **Vorlage: 289/2021**

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Befangenheiten werden nicht angezeigt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Neuenburg am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.07.2021 die erneute Offenlage der 2. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Am Neuenburger Weg", im Stadtteil Grißheim gemäß § 13 a BauGB, beschlossen.

Die erneute Offenlage wurde durchgeführt. Die Stellungnahmen aus dem Planverfahren können nun behandelt und die Satzungen beschlossen werden.

Die Einzelheiten können den Unterlagen entnommen werden (Anlagen zur Drucksache der Einladung).

Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahren ist der Flächennutzungsplan mit dem bei der Vorlage zur Einladung beigefügtem Deckblatt zu berichtigen.

Die Beschlussvorschläge sowie der Entwurf der Planunterlagen werden in der Sitzung durch Herrn Dipl. Ing. Philipp Reinders, FSP Stadtplanung, vorgetragen bzw. vorgestellt (Präsentation siehe Anlage 1 zur Niederschrift).

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten,
a) über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sowie der Öffentlichkeit während des Planverfahrens entsprechend dem Beschlussvorschlag Beschluss zu fassen und
b) die Satzungen zu beschließen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat
a) fasst Beschluss über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sowie der Öffentlichkeit während des Planverfahrens entsprechend dem Beschlussvorschlag und
b) beschließt die Satzungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rheingärten" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, a) Aufstellungsbeschluss, b) Billigung des Änderungsentwurfs und c) Beschlussfassung über die Offenlage Vorlage: 299/2021

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Stadtrat Volker Schwanzer hat vor der Sitzung Befangenheit angezeigt. Bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes war er nicht anwesend.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.09.2019 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Rheingärten“ beschlossen. Dieser trat mit dem Tag der Bekanntmachung am 11.12.2019 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Rheingärten“ bildet mit den geplanten „Rheinterrassen“ das zentrale Herzstück der Landesgartenschau 2022. Seit dem Beschluss über die Durchführung der Landesgartenschau, bemühte sich die Stadt Neuenburg am Rhein intensiv um einvernehmliche Lösungen mit betroffenen Eigentümern im Landesgartenschaugelände zu finden.

Zur Realisierung der Planung wurde zudem ein Umlegungsverfahren durchgeführt. Die langjährigen Verhandlungen mit einem Grundstückseigentümer führten jedoch bis heute zu keinem Erfolg. Der Eigentümer stellt sich einer Nutzung seines im Landesgartenschaugelände liegenden Grundstücks als öffentliche Grünfläche entsprechend den Planungszielen der Stadt entgegen.

Es handelt sich um das Grundstück mit der bisherigen Flurstück Nr. 2854, das durch das mittlerweile unanfechtbare Umlegungsverfahren geringfügig im Zuschnitt, aber nicht in der Größe geändert wurde und nun im Kataster als Flurstück Nr. 5490 geführt wird. Dieses Grundstück wird derzeit als Wiese mit Obstbäumen genutzt und liegt unmittelbar an der „Mülhauser Straße“, von wo auch die Erschließung erfolgt. Entsprechend der tatsächlichen Nutzung soll das Grundstück nun als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ festgesetzt werden. Ein Konflikt mit der ansonsten festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park“ ergibt sich aufgrund der verhältnismäßig kleinen Fläche des Grundstücks Flst. Nr. 5490 (0,15 ha) und der tatsächlichen Nutzung als Grünfläche bzw. Wiese nicht.

Aufgrund des durch die Umlegung bedingten geänderten Grundstückszuschnitts von Flst. Nr. 5490 und des südlich angrenzenden Grundstücks Flst. Nr. 5939 bedarf es zudem geringfügiger Anpassungen bzw. Verschiebungen der dort bislang festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen.

Infolge der Festsetzung der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ auf Flst. Nr. 5490 ist auch eine Anpassung von Ziffer 1.8.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen erforderlich. Diese Vorschrift regelt, dass im Plangebiet temporär, d.h. während der Dauer der Landesgartenschau sonstige bauliche Anlagen, die der Landesgartenschau dienen sowie Einfriedigungen zulässig sind. Aufgrund der Festset-

zung einer privaten statt einer öffentlichen Grünfläche auf Flst. Nr. 5490 wurde diese Fläche nun von dieser Regelung ausgenommen. Die Festsetzung zu Ziffer 1.8.4 bedeutet allerdings nicht, dass im gesamten Plangebiet bauliche Anlagen temporär während der Gartenschau auch tatsächlich errichtet werden sollen bzw. werden können. Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans, aber auch natur- und artenschutzrechtliche Vorgaben sind zu beachten. Im Zuge der Anpassung von Ziffer 1.8.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen hat man daher auch nun beschlossen – neben der privaten Grünfläche auf Flst. Nr. 5490 – die mit F 12 gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen im Südwesten bzw. Südosten des Plangebiets von einer Bebauung bereits von vornherein planungsrechtlich frei zu halten, da diese Flächen eine hohe Bedeutung für den Artenschutz aufweisen und daher in besonderem Maße schützenswert sind.

Die Unterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Rheingärten“ wurden vom Büro FSP Stadtplanung, Freiburg, erarbeitet.

Die Planunterlagen werden in der Sitzung durch Herrn Dipl. Ing. Reinders, FSP Stadtplanung, vorgestellt (Präsentation siehe Anlage 2 zur Niederschrift).

Bürgermeister Schuster ergänzt, dass die private Fläche ausgeklammert wird und private Grünfläche bleibt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Rheingärten“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu fassen, den Änderungsentwurf zu billigen und die Offenlage zu beschließen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Rheingärten“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, billigt den Änderungsentwurf und beschließt die Offenlage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.	**Bebauungsplan "Solar-Strom-Park“, a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses, b) Billigung des Entwurfs und c) Beschlussfassung über die erneute Offenlage Vorlage: 300/2021**

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen. Befangenheiten werden nicht angezeigt.

Der Bebauungsplan „Solar-Strom-Park“ wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 19.10.2020 zur Satzung beschlossen. Da der Beschluss nicht bekanntgemacht wurde, hat der Bebauungsplan auch noch keine Rechtskraft erlangt.

Die erneute Offenlage des Bebauungsplans „Solar-Strom-Park“ wird notwendig, da es nach einem erneuten Austausch mit der Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald neue Erkenntnisse bezüglich der ursprünglich vorgesehenen Bepflanzung innerhalb der festgesetzten Grünflächen gab. Die Bepflanzung muss einen Beitrag zur Wasserhaltung leisten. Dies erfordert eine Änderung der Planunterlagen.

Inzwischen wurde die 12. Änderung des Flächennutzungsplans am 01.02.2021 genehmigt und am 04.03.2021 bekanntgemacht und ist somit rechtswirksam.

Außerdem soll ein Teilbereich des Grundstücks Flst. Nr. 2795 (westlich angrenzende Waldfläche) in naher Zukunft von der Stadt erworben werden. Somit liegt die Bewirtschaftung der Grünflächen sowie die Entwicklung und dauerhafte Pflege eines niederwaldartigen, struktur- und artenreichen Waldmantels rings um das Plangebiet in der Verantwortung der Stadt.

Da das Verfahren nun nochmals aufgenommen werden soll, ist vorgesehen, dass der Gemeinderat den am 19.10.2020 gefassten Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solar-Strom-Park“ wieder aufhebt.

Die Unterlagen der erneuten Offenlage des Bebauungsplans „Solar-Strom-Park“ wurden vom Büro FSP Stadtplanung, Freiburg, erarbeitet. Die Bereiche der Änderungen sind blau markiert.

Die Planunterlagen werden in der Sitzung durch Herrn Dipl. Ing. Reinders, FSP Stadtplanung, vorgestellt (Präsentation siehe Anlage 3 zur Niederschrift).

Bürgermeister Schuster führt aus, dass das Verfahren im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Kreismülldeponie zu sehen ist.

Die Errichtung einer PV Anlage wurde wegen der Bundestagswahl und der Bildung einer neuen Regierung seitens der Verwaltung nicht forciert. Es wird davon ausgegangen, dass wieder Fördergelder für die Errichtung von PV Anlagen bereitgestellt werden, was die Sicht auf die Wirtschaftlichkeit bei der Errichtung verbessern würde.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, den am 19.10.2020 gefassten Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solar-Strom-Park“ auf zu heben, den Entwurf der erneuten Offenlage des Bebauungsplans „Solar-Strom-Park“ zu billigen und die Offenlage zu beschließen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, den am 19.10.2020 gefassten Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solar-Strom-Park“ auf zu heben, billigt Entwurf der erneuten Offenlage des Bebauungsplans „Solar-Strom-Park“ und beschließt die Offenlage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB, Rathausplatz, Flst. Nrn. 4307, 4307/1 und 4307/2, Gemarkung Neuenburg Vorlage: 296/2021

I. Sachvortrag

Bei der Sanierungsstelle wurde die Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung für die Grundstücksteilung und Übertragung von Grundbesitz für das Grundstück Flst. Nr. 4307, Rathausplatz, Gemarkung Neuenburg, beantragt.

Da das Grundstück im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“ liegt ist eine Genehmigung der Grundstücksteilung und Übertragung von Grundbesitz gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erforderlich.

Aus dem Teilungsvertrag geht hervor, dass das Grundstück Flst. Nr. 4307 in drei Grundstücke geteilt wird: Flst. Nrn. 4307, 4307/1 und 4307/2, zudem wird das Wohnungseigentum für die neugebildeten Teilflächen Flst.Nrn. 4307/1 und 4307/2 aufgehoben.

Die Stadtverwaltung geht deshalb davon aus, dass der Teilungsvertrag und die Übertragung von Grundbesitz nicht den Zielen und Zwecken der Sanierung widerspricht und die Genehmigung somit erteilt werden muss (§ 145 Abs. 2 BauGB).
Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Belange müssen separat geregelt werden.

TLin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt und beantwortet Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die sanierungsrechtliche Genehmigung zu erteilen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erteilt die sanierungsrechtliche Genehmigung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.	**Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH - Förderzusage für den BA3 Stellplatz Vogesenstraße durch das Tourismusinfrastrukturprogramm (TIP) Vorlage: 279/2021**

I. Sachvortrag

Der Aufsichtsrat der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH hat in seiner Sitzung am 26. März 2018 der Gesellschafterversammlung eine Beschlussempfehlung über den Rahmenplan der Daueranlage gegeben. Die Gesellschafterversammlung ist der Beschlussempfehlung in ihrer Sitzung am gleichen Tag gefolgt und hat die Empfehlung zum Beschluss erhoben. Die Maßnahmen haben u.a. die Bereiche BA 1 Rheinterrasse, BA 2 Rheingärten, BA 3 Stellplatz Vogesenstraße und den BA 4 Wuhrlochpark umfasst.

Für die damals beschlossenen Maßnahmen hat die Stadt Neuenburg am Rhein den Antrag auf Förderung aus dem Landesprogramm „Natur in Stadt und Land“ gestellt. Dieser Antrag wurde mit Zuwendungsbescheid vom 12.11.2018 bewilligt. Der Zuwendungsbetrag liegt bei 5.000.000 € (Höchstbetrag). Die eingereichten Planungsunteralgen und Kostenberechnungen wurden verbindliche Bestandteile des Bescheids.

Durch Erweiterung des Sanierungsgebiets und der Förderkulisse wurde der Bereich des Stadtparks am Wuhrloch in das Sanierungsgebiets „Ortsmitte III“ und damit in die Stadtsanierung aufgenommen. Die Gesellschafterversammlung ist am 10.03.2020 der einstimmigen Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates vom selben Tag gefolgt und hat beschlossen, dass die geplanten Erneuerungsmaßnahmen nicht mehr Bestandteil des Förderprogramms „Natur in Stadt und Land“ sind. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat der veränderten Förderstruktur in seiner Sitzung am 16.03.2020 ebenfalls zugestimmt.

Da die Kostenberechnungen für die Maßnahmen auch nach Herausnahme des Stadtparks am Wuhrloch und des Stellplatzes Vogesenstraße über 10 Mio. € betragen, kann durch die Zusage der Förderung durch das Tourismusinfrastrukturprogramm (TIP) auch dieser Bauabschnitt aus dem Förderprogramm „Natur in Stadt und Land“ herausgenommen werden.

In Abstimmung mit den jeweiligen Bewilligungsstellen im Regierungspräsidium Freiburg wurde das Vorgehen bereits ausführlich besprochen, so dass der beabsichtigten Änderung der Förderung für den BA 3 nichts im Wege steht.

Die Umsetzung der Maßnahme BA 3 (Parkplatz) erfolgt nun gefördert durch Mittel aus dem Tourismusinfrastrukturprogramm (TIP).

Nach § 15 Abs. 3 a+b des Gesellschaftsvertrages berät der Aufsichtsrat über die Umsetzung der Gesamtkonzeption der Landesgartenschau und die Planung der Daueranlagen und fasst für die Gesellschafterversammlung eine Beschlussempfehlung. Die Gesellschafterversammlung beschließt auf dieser Grundlage dann die vorgesehenen Massnahmen.

Da durch die Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen der Landesgarten-

schau mittelbar auch Auswirkungen für die Stadt Neuenburg am Rhein verbunden sind, ist es sinnvoll, dass der Gemeinderat ebenfalls über veränderte Förderstrukturen informiert wird und seine Zustimmung erteilt. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgte somit vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein.

Die Gesellschafterversammlung der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH hat in ihrer Sitzung am 16.11.2021, nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat, beraten.

GF Andrea Leisinger erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

“Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Veränderung der Förderstruktur zur Erstellung des geplanten Parkplatzes Vogesenstraße durch die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH zu”.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Veränderung der Förderstruktur zur Erstellung des geplanten Parkplatzes Vogesenstraße durch die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Katzenschutzverordnung der Stadt Neuenburg am Rhein Vorlage: 284/2021

I. Sachvortrag

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat darüber informiert, dass in das am 13. Juli 2013 in Kraft getretenen 3. Änderungsgesetz zum Tierschutzgesetz (TierSchG) ein neuer § 13b in das Gesetz eingefügt worden ist.

Darin wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet freilebenden Katzen erforderlich ist. Durch Rechtsverordnung vom 19. November 2013 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg diese Ermächtigung auf die Städte und Gemeinden des Landes übertragen. Der Erlass einer Katzenschutzverordnung dient ebenfalls der Umsetzung des Staatsziels Tierschutz nach Artikel 20a Grundgesetz, mit dem der ethische Tierschutz Verfassungsrang erlangte.

Mittlerweile bestehen schon in vielen Städten und Gemeinden wie z.B. Müllheim und Buggingen Katzenschutzverordnungen, die nach § 13b TierSchG erlassen wurden.

Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz hat eine Vorlage für eine kommunale Katzenschutzverordnung zur Verfügung gestellt die von der Stadt Neuenburg am Rhein entsprechend angepasst wurde.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.11.2021 den Erlass einer Katzenschutzverordnung empfohlen.

TL Andreas Grozinger erläutert den Sachverhalt (Präsentation siehe Anlage 4 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium. Bürgermeister Schuster ergänzt, dass aktuell kein Problem besteht, man wolle präventiv tätig werden. Herr Grozinger bestätigt eingehende Meldungen u.a. vom Tierschutzverein.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um Beschlussfassung der Katzenschutzverordnung für die Stadt Neuenburg am Rhein.

III. Beschluss

Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen und stimmt der Katzenschutzverordnung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Ortsumfahrung Zienken – Beauftragung von Planungsbüros Vorlage: 301/2021

I. Sachvortrag

Der Gemeinderat wurde in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 26.07.2021 über den aktuellen Stand zum Thema L134 Ortsumfahrung Zienken informiert. Laut Mitteilung vom Regierungspräsidium Freiburg hat das Verkehrsministerium der vorgeschlagenen Vorzugsvariante 1A zugestimmt.

Zwischenzeitlich liegen der Stadtverwaltung die Angebote der Planungsbüros vor. Um die Planungen nun weiter voran bringen zu können, müssen die Planungsbüros beauftragt werden. Wie im § 2 der Vereinbarung zwischen der Stadt Neuenburg am Rhein und dem Land festgehalten, ist eine stufenweise Beauftragung bis zur Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) durch die Stadt Neuenburg am Rhein vorzunehmen. Aus der Vereinbarung geht ebenfalls hervor, dass die Kosten zunächst von der Stadt übernommen und anschließend vom Regierungspräsidium erstattet werden.

Folgende Beauftragungen sind vorzunehmen:

- **Objekt- und Tragwerksplanung**, Theobald + Partner Ingenieure mbB für die Leistungsphasen 1-3 mit 69.124,74 € brutto

- **Artenschutzrechtliche Untersuchungen**, Büro Institut für Ökosystemforschung (IFÖ) mit 33.017,98 € brutto

- **Landschaftspflegerische Begleitplan**, Freiland- und Landschaftsarchitekt Wermuth, mit 22.850,83 € brutto

- **Geotechnische Untersuchung**, Ing. Gruppe Geotechnik, mit 31.074,90 € brutto

- **Entwurfseinmessungen**, Ingenieurbüro Bölk, mit 19.673,65 € brutto

- **Schalltechnische Untersuchung**, Fichtner, Water & Transportation mit 6.622,35 € brutto

- **Hydraulischer Nachweis Verkehrsanlagen**, Fichtner, Water & Transportation mit 16.694,57 € brutto

Die Beauftragung der einzelnen Fachplaner wurde bereits mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt. FBL Dieter Branghofer erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium. Mit der Objektplanung ist das Ing. Büro Fichtner Water & Transportation GmbH beauftragt, mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes FSP Stadtplanung Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB. Die Kosten für die Beauftragungen sind in den Haushalt 2022 aufzunehmen, ebenso die Einnahmen (Erstattungen Land/ RP). Ziel ist es, im kommenden Jahr die Leistungsphasen 1-3 abzuschließen.

Bürgermeister Schuster bestätigt, dass im Rahmen der Planungen einzelne Prozesse nochmals aufgegriffen werden (u.a. die Themen Arten- und Naturschutz). Hinderungsgründe bzw. Ausschlusskriterien die gegen den Bau der Umfahrung sprechen sind nicht bekannt. Eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgt im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanes.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, der Beauftragung der Fachplaner zur weiteren Planung der Ortsumfahrung Zienken zuzustimmen und die entsprechenden Haushaltsmittel im Vorgriff auf den Haushalt 2022 zu bewilligen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der Fachplaner zur weiteren Planung der Ortsumfahrung Zienken zu und bewilligt die entsprechenden Haushaltsmittel im Vorgriff auf den Haushalt 2022.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Ergänzung und Erweiterung der Erschließung Blodelsheimer Weg Grißheim; Vergabe der Baumaßnahme Vorlage: 302/2021

I. Sachvortrag

Für die Erweiterung der Erschließung Blodelsheimer Weg in Grißheim wurde im Oktober, in einem beschränktem VOB-Verfahren, die Vergabe der Baumaßnahme ausgeschrieben.

Es wurden zehn Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Alle zehn Firmen haben die Ausschreibungsunterlagen von der Vergabeplattform heruntergeladen. Sechs Angebote lagen beim Submissionstermin am 05.11.2021 vor:

1.	C. Pontiggia GmbH & Co. KG, Waldkirch	€ 159.434,00 brutto
2.	Bieter	€ 177.601,81 brutto
3.	Bieter	€ 183.263,37 brutto
4.	Bieter	€ 184.344,60 brutto
5.	Bieter	€ 195.752,14 brutto
6.	Bieter	€ 209.361,00 brutto

Das bepreiste LV des Ingenieurbüros Bölk und Gantner GmbH enthält einen Ansatz von € 198.173,68 brutto.

Die Fa. C. Pontiggia Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG wird vom Ingenieurbüro Bölk und Gantner GmbH vorgeschlagen. Mit den Bauarbeiten soll im Januar 2022 begonnen werden.

Für den Zweckverband „Breitband“ werden Leerrohre bzw. Leitungen mitverlegt.

TL Torsten Richter erläutert den Sachverhalt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Vergabe der Erweiterung der Erschließung Blodelsheimer Weg Grißheim zum Angebotspreis von € 159.434,00 brutto an die Fa. C. Pontiggia GmbH & Co. KG zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja,

- Verkehrsanlage (16,15%) = € 25.748,60 brutto
  Investitionsnummer: 754100001085
- Wasserversorgung (22,31%) = € 35.569,73 brutto
  Investitionsnummer: 731100000009
- Schmutz- und Regenwasserentsorgung (61,54%) = € 98.115,67 brutto
  Investitionsnummer: 771000000001

Haushaltsmittel vorhanden: Nein, da mit der Maßnahme erst im Jahr 2022 begonnen wird, sollen die Mittel im Haushalt 2022 bereitgestellt werden. Die Refinanzierung erfolgt über die spätere Veräußerung der Baugrundstücke.

überplanmäßige Ausgabe: Nein
außerplanmäßige Ausgabe: Ja

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Erweiterung der Erschließung Blodelsheimer Weg in Grißheim zum Angebotspreis von € 159.434,00 brutto an die Fa. C. Pontiggia GmbH & Co. KG zu. Die Mittel sind im Haushalt 2022 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Im Anschluss an den Tagesordnungspunkt informiert TL Torsten Richter über den aktuellen Stand der Baumaßnahme „Sanierung L 134, Ortsdurchfahrt Zienken“. In der Ortsdurchfahrt wird die Trinkwasserleitung inkl. Hausanschlüsse erneuert. Eine Notwasserversorgung für die Anlieger wurde eingerichtet.

Bürgermeister Schuster ergänzt, dass die Sanierung zwischen Neuenburg und Zienken (inkl. der barrierefreien Bushaltestellen), sowie zwischen Zienken und Grißheim, bis auf Höhe der Zollstraße, abgeschlossen ist. Derzeit erfolgt die Sanierung des nördlichen Teils der Ortsumfahrung Grißheim. Das Regierungspräsidium als zuständige Behörde für die Sanierung ist derzeit hinsichtlich der Ortsdurchfahrt Zienken im Austausch mit den Versorgungsträgern. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Arbeiten in der Ortsdurchfahrt bis März 2022 abgeschlossen sind, spätestens bis zum Beginn der Landesgartenschau 2022. Auf die Nachfrage ob im Hinblick auf die geplante Ortsumfahrung eine Begrünung der Ortsdurchfahrt möglich sei, teilt der Vorsitzende mit, dass dies zum jetzigen Zeitpunkt aus Platzgründen nicht möglich ist (Begegnungsverkehrs, insbesondere LKW Verkehr).

In der Sitzung des Gemeinderats am 20.12.2021 ist geplant, über den Sachstand zu den abgeschlossenen und zu noch laufenden städtischen Maßnahmen in der Stadt zu berichten.

12. Neufestsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer A und B zum 01.01.2022; Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
Vorlage: 292/2021

I. Sachvortrag

Die Grundsteuer und die Gewerbesteuer sind Realsteuern, die den Gemeinden im Grundgesetz garantiert werden. Sie werden deshalb als Realsteuer bezeichnet, da sie an reale Werte (wie z.B. den Grundbesitz, Gewerbe) anknüpfen und persönliche Eigenschaften, wie beispielsweise die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen, grundsätzlich unberücksichtigt lassen.

Die Hebesätze der Gewerbesteuer haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Gewerbesteuer	reale Steigerung
2001	340 v.H.	
2005	350 v.H.	2,9%
2016	360 v.H.	2,9%
2018	380 v.H.	5,6%
2020	400 v.H.	5,3%

Die Entwicklung der Hebesätze der Grundsteuer nahm bisher folgenden Verlauf:

Jahr	Grundsteuer A	reale Steigerung	Grundsteuer B	reale Steigerung
2001	300 v.H.		300 v.H.	
2005	310 v.H.	3,3%	310 v.H.	3,3%
2010	330 v.H.	6,5%	330 v.H.	6,5%
2013	330 v.H.	0,0%	350 v.H.	6,1%
2016	330 v.H.	0,0%	360 v.H.	2,9%
2017	350 v.H.	6,1%	360 v.H.	0,0%
2020	350 v.H.	0,0%	380 v.H.	5,6%

Im Rahmen der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2022 wurde zunehmend deutlich, dass die Anforderungen an die Stadt Neuenburg am Rhein und die damit verbundenen finanziellen Belastungen im Vergleich zu den Vorjahren weiter deutlich angestiegen sind.

Grundsätzlich besteht entsprechend § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung eine Rangfolge der Finanzierungsmittelbeschaffung:

1. sonstige Erträge und Einzahlungen
2. spezielle Entgelte
3. Steuern
4. Einzahlungen aus Krediten

Es wurden bereits neben der wirtschaftlich optimierten Haushaltsführung die Finanzierungsinstrumente der Punkte 1 und 2 ausgeschöpft.

Um die Nachhaltigkeit und Finanzkraft des Haushaltes für die Jahre 2022 ff. zu stärken, wird von der Verwaltung vorgeschlagen den Hebesatz der Grundsteuer A von 350 v.H. auf 360 v.H. sowie den Hebesatz der Grundsteuer B von 380 v.H. auf 400 v.H. anzuheben. Dies entspricht für die Grundsteuer A einer realen Erhöhung von 2,9 % bzw. für die Grundsteuer B einer Erhöhung von 5,3 %. Der Hebesatz der Gewerbesteuer soll unverändert bleiben.

Für den durchschnittlichen Eigentümer einer Eigentumswohnung bzw. eines kleineren Einfamilienhauses in Neuenburg am Rhein, hätte die Anpassung der Grundsteuer eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von rd. 16 Euro zur Folge. Ein größeres Einfamilienhaus bzw. Mehrfamilienhaus wäre mit rd. 28 Euro pro Jahr mehr belastet.

Durch die Hebesatzanpassung wird mit folgenden Mehreinnahmen für 2022 gerechnet:

Steuerart	Bemessungsgrundlage (Stand 01.01.2022)	Aufkommen vor Erhöhung (gerundet)	Aufkommen nach Erhöhung (gerundet)	Mehreinnahmen (gerundet)
Gewerbesteuer	2.000.000,00 €	8.000.000,00 €	8.000.000,00 €	0,00 €
Grundsteuer A	16.000,00 €	56.000,00 €	57.600,00 €	1.600,00 €
Grundsteuer B	518.421,05 €	1.970.000,00 €	2.073.600,00 €	103.600,00 €
SUMME	**2.534.421,05 €**	**10.026.000,00 €**	**10.131.200,00 €**	**105.200,00 €**

Der Entwurf der geänderten Hebesatzsatzung war der Vorlage zur Einladung beigefügt. TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium. Ergänzend gibt er einen Überblick über die Höhe der Hebesätze von umliegenden Gemeinden.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz der Gewerbesteuer auf 400 v.H. zu belassen und den Hebesatz der Grundsteuer A auf 360 v.H. und der Grundsteuer B auf 400 v.H. anzupassen sowie die beigefügte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zum 01.01.2022.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Gebührenkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren 2022 Vorlage: 294/2021

I. Sachvortrag

Der Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Neuenburg am Rhein wird seit dem 01.01.1994 als Eigenbetrieb geführt und wurde zum 01.01.1998 dem Eigenbetrieb Versorgung- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein zugeordnet.

Er stellt ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) dar. Nach dem Rentabilitätsgebot des § 102 Abs. 3 GemO sollen kommunale wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 05.12.2005 wurde mit Wirkung zum 01.01.2006 die Einführung einer Konzessionsabgabe und damit verbunden die Aufhebung des Ausschlusses der Gewinnererzielungsabsicht beschlossen.

Damit preisrechtlich der Wasserversorgungsbetrieb eine Konzessionsabgabe an die Stadt abführen darf, muss nach § 5 Abs. 2 Konzessionsabgabenerlass ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum 01.01. des jeweiligen Jahres vorhandenen Sachanlagevermögens erwirtschaftet werden.

Um die genannten preisrechtlichen Vorgaben erfüllen zu können, sind demnach neben der vollen Kostendeckung, die Konzessionsabgabe, der Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die dadurch anfallenden Körperschafts- und Gewerbesteuerbelastungen auf die Wassergebühren umzulegen.

Folgende Grafik stellt die Entwicklung der Wassergebühren der vergangenen Jahre dar:

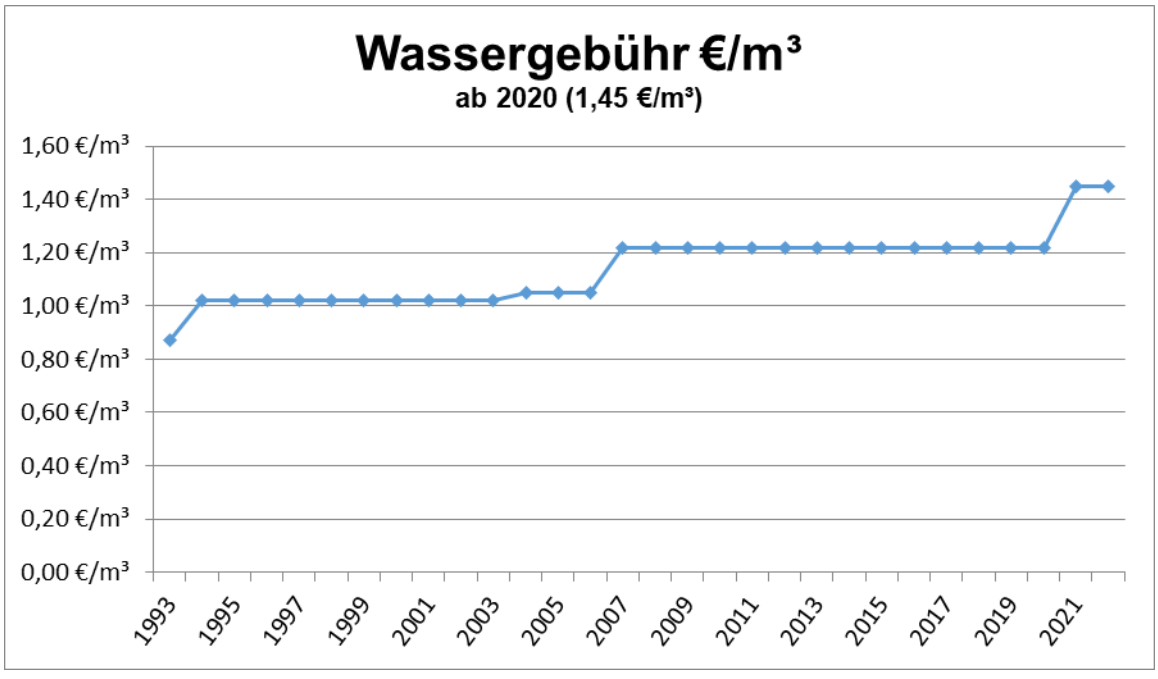

Bei einer Prüfung der Stadt Neuenburg am Rhein durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wurde im Prüfungsbericht vom 19.10.2011 folgende zu bearbeitende Anmerkung aufgenommen:

> *„Für die Lieferung von Wasser zu allgemeinen Tarifpreisen an Einrichtungen der Stadt (z.B. Rathaus, Schulen, Sporthallen u.a.) sollte ein steuerlich anerkannter Preisnachlass von 10 v.H. erwogen werden. Der Preisnachlass wäre in der Gebührenkalkulation mit einem (steuerlich unschädlichen) „Gewinnzuschlag“ zu berücksichtigen.“*

Hintergrund dieser Forderung ist die nach § 13 Nr. 3 Eigenbetriebsverordnung geschaffene Möglichkeit, auf Tarifpreise für Leistungen u.a. von Wasser einen Preisnachlass zu gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist. Die steuerliche Unbedenklichkeit wurde mit BMF-Schreiben vom 09.02.1998 bestätigt.

Durch einen Preisnachlass entsteht im Eigenbetrieb ein Defizit, welches durch einen zusätzlichen Ertrag (Gewinnzuschlag) von den übrigen Gebührenpflichtigen durch eine höhere Gebühr refinanziert werden muss. Der Gemeinderat hat auf Grund dessen eine Ermessenentscheidung zu treffen, ob er einen Preisnachlass für öffentliche Einrichtungen der Stadt gewährt.

Die Stadt entnimmt für öffentliche Einrichtungen (nicht für Mietwohnungen) eine Wassermenge von rd. 17.000 m³ pro Jahr. Für das Jahr 2022 würde die Mehrbelastung durch einen etwaigen Preisnachlass in Höhe von 10 % 0,0037 €/m³ betragen. Der in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigende Gewinnzuschlag beliefe sich auf 2.720,00 Euro. Der Gemeinderat hat bereits bei den Gebührenkalkulationen ab dem Jahr 2013 einem Gewinnzuschlag zugestimmt.

In der dieser Vorlage beigefügten Gebührenkalkulation wurden diese vorstehenden Punkte eingearbeitet. Daneben wurden die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2022 berücksichtigt. Dabei ergeben sich insbesondere Kostensteigerungen im Vergleich zum Planansatz 2021 bei der Konzessionsabgabe, der notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen im Ortsnetz, den Energiekosten und der Leistungen für die Betriebsführung durch die bnNETZE GmbH. Ferner wurde im Jahr 2022 ein angestrebter Ertrag des Betriebszweigs Wasserversorgung in Höhe von 250.000 Euro in der Kalkulation berücksichtigt. In diesem sind bereits der preisrechtlich notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Verzinsung des Anlagekapitals enthalten.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben beträgt die neue Wassergebühr im Jahr 2022 1,60 Euro/m³ netto (2021 = 1,45 €/m³ netto) und ist damit um 0,15 Euro/m³ netto höher als im Jahr 2021. Die Bruttowassergebühr beträgt somit 1,71 Euro/m³. Für einen durchschnittlichen Vier-Personenhaushalt mit einem jährlichen Verbrauch von 145 m³ bedeutet diese Erhöhung eine Mehrbelastung von 23,27 Euro brutto pro Jahr.

Der Landesdurchschnitt der Wassergebühren in Baden-Württemberg beträgt für das Jahr 2021 2,28 €/m³.

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt, beantwortet die Fragen aus dem Gremium und gibt einen Überblick über die Gebühren umliegender Gemeinden.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat, die Kalkulation der Wasserverbrauchs-gebühren für das Jahr 2022 zu beschließen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen (inkl. Vorsitzenden), 1 Gegenstimme

14.	**Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Neuenburg am Rhein vom 03.12.2007 (zuletzt geändert am 16.12.2019) Vorlage: 295/2021**

I. Sachvortrag

Für das Jahr 2022 wurden die Wassergebühren neu kalkuliert. Ergebnis der Kalkulation war, dass die Wassergebühren auf 1,60 €/m³ angepasst werden müssen.

Auf Grund dessen ist die Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2022 entsprechend anzupassen. Der Entwurf der Änderungssatzung war der Drucksache zur Einladung beigefügt.

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, den Entwurf der Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2022 zu beschließen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2022.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2022 Vorlage: 298/2021

I. Sachvortrag

Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 11.03.2010 hat die Stadt Neuenburg am Rhein rückwirkend zum 01.01.2010 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt.

Zu diesem Zweck musste die bisherige Abwassergebühr in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufgeteilt werden.

Für das Jahr 2022 ist die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr neu zu kalkulieren. Um im Jahr 2022 eine volle Kostendeckung zu erreichen wurden folgende Gebührensätze ermittelt:

Schmutzwasser: 1,44 €/m³ *(2021 = 1,44 €/m³)*
Niederschlagswasser: 0,46 €/m² *(2021 = 0,46 €/m²)*

Die Gebühren bleiben somit für das Jahr 2022 unverändert.

Als Grundlage für die Kalkulation wird für 2022 von einer gebührenpflichtigen Fläche in Höhe von 724.100 m² und von einer voraussichtlichen Abwassermenge in Höhe von 822.600 m³ ausgegangen.

Im Zuge der Nachkalkulation der Jahre 2017 und 2018 wurden folgende Ergebnisse (Kostenüberdeckungen) ermittelt:

	2017	2018
Schmutzwasser	185.024,73 €	121.412,30 €
Niederschlagswasser	102.976,06 €	40.288,38 €

Gemäß § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz müssen Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden.

Für das Jahr 2022 wurden die Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2017 vollständig in die Kalkulation eingestellt. Die Kostenüberdeckung im Schmutzwasserbereich für 2018 wurde mit einem Teilbetrag von 41.200 Euro und im Niederschlagswasserbereich mit dem Gesamtbetrag eingerechnet.

Der Landesdurchschnitt 2021 für die Schmutzwassergebühr beläuft sich auf 1,98 €/m³. Die Niederschlagswassergebühr beträgt durchschnittlich 0,48 €/m².

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Folgende Ergebnisse werden in die Gebührenkalkulation 2022 zum Ausgleich eingestellt:
   Schmutzwasser Überschuss aus 2017 in Höhe von 185.024,73 Euro
   Niederschlagswasser Überschuss aus 2017 in Höhe von 102.976,06 Euro
   Schmutzwasser Überschuss aus 2018 in Höhe von 41.200,00 Euro
   Niederschlagswasser Überschuss aus 2018 in Höhe von 40.288,38 Euro

2. Der vorliegenden Gebührenkalkulation wird zugestimmt und die ermittelten Gebührensätze für das Jahr 2022 beschlossen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende: Der Schriftführer: Die Gemeinderäte: